



Körper
und Sexualität

Schwanger-
schafts-
Schwangerschaftsabbruch
a b b r u c h

Was Sie wissen sollten –
Was Sie beachten müssen

Inhalt

Worüber diese Broschüre informiert	4
Die ersten Schritte: Vorbereitung	4
Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei?	4
Worum geht es in der Beratung?	6
Die Beratungsbescheinigung	7
Wie sind die richtigen Anlaufstellen zu finden?	7
Welche Fristen müssen beachtet werden?	8
In welchen Einrichtungen ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich?	9
Welche Kosten entstehen?	11
Der Schwangerschaftsabbruch	13
Was geschieht bei einem Schwangerschaftsabbruch?	13
Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch	14
Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston	17
Instrumentell oder medikamentös?	19
Nach dem Schwangerschaftsabbruch	22
Was muss nach dem Abbruch beachtet werden?	22
Wenn Sie nach dem Abbruch krankgeschrieben werden	23
Fruchtbarkeit nach einem Abbruch	23
Die psychische Verfassung nach einem Abbruch	23
Was ist bei weiteren Abbrüchen zu beachten?	24
Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung	25
Welche Indikationen gibt es und welche Besonderheiten gelten?	25
Die Kosten bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikation	27

Weitere Fragen	27
Was müssen Frauen wissen, die noch nicht 18 Jahre alt sind?	27
Haben der Partner oder die Eltern das Recht mitzuentcheiden?	28
Gelten für Ausländerinnen andere Bestimmungen?	28
Bedingungen für Straffreiheit der Frau – kurze Zusammenfassung	28
Anhang 1: Ansprüche, Sozialleistungen und Hilfen für schwangere Frauen, Eltern und Kinder	30
Anhang 2: Strafgesetzbuch (Auszüge)	39
Anhang 3 Medizinische Einrichtungen von pro familia und deren Kooperationspartnern	42
Nützliche Adressen im Internet	42
Weitere Fragen?	43
Ihre Rechte sind uns wichtig	44
Unsere Beratung soll Ihnen nützen	44

Impressum: © 1991, pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Bundesverband, Stresemannallee 3,
60596 Frankfurt am Main, Telefon 0 69 / 63 90 02, <http://www.profamilia.de>
5. überarbeitete Auflage 2009, 350. - 450.000.

Grafikdesign: www.warminski.de

Gefördert von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Worüber diese Broschüre informiert

Sie sind schwanger und erwägen, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen. In dieser schwierigen Situation haben Sie möglicherweise viele Fragen.

In Ihrem Entscheidungsprozess haben Sie Anspruch auf Unterstützung und Beratung. pro familia stellt in der vorliegenden Broschüre die notwendigen Informationen zusammen, die Sie in dieser Situation benötigen. Die Broschüre greift dabei Fragen auf, die häufig von Frauen in der Beratung gestellt werden.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der rechtlichen und medizinischen Rahmenbedingungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in Deutschland.

Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, haben in Deutschland die Möglichkeit, zwischen zwei Abbruchmethoden zu wählen: dem instrumentellen Abbruch und dem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston (Mifegyne®)¹. Die Broschüre informiert Sie über beide Methoden.

Eine weitere wichtige Information betrifft die Kosten, die bei einem Schwangerschaftsabbruch entstehen können sowie die Möglichkeiten der Kostenübernahme.

Die Entscheidung darüber, ob Sie Ihre Schwangerschaft abbrechen lassen, liegt allein bei Ihnen. Diese höchstpersönliche Entscheidung kann und darf niemand anderes für Sie treffen. Die vorliegende Broschüre möchte Sie jedoch bei Ihrer Entscheidungsfindung begleiten und durch Informationen unterstützen. Sie kann und will eine Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle nicht ersetzen.

Ihre darüber hinausgehenden Fragen können Sie mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater oder mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt besprechen.

Die ersten Schritte: Vorbereitung

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei?²

Nach den gesetzlichen Regelungen gibt es drei Möglichkeiten, nach denen ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland straffrei möglich ist.

¹ Beim den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch kommt der Wirkstoff Mifepriston zur Anwendung. Das in Deutschland dafür zugelassene Präparat hat den Namen Mifegyne®.

² Auszüge aus dem Strafgesetzbuch zum Thema Schwangerschaftsabbruch finden Sie im Anhang 2 (S. 39).

1. Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel
2. Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation
3. Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation.

Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind unterschiedlich. Zu Ihrer ersten Orientierung vgl. die folgende Übersicht:

1. Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel

Nach dieser Regelung werden circa 97% der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland durchgeführt.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Seit der Befruchtung dürfen nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein (bzw. sieben Wochen bei einem medikamentösen Abbruch). Näheres unter »Fristen« auf Seite 8
- Sie benötigen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und die entsprechende Beratungsbescheinigung (siehe Seite 7).
- Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung vorgenommen werden. Näheres unter »Fristen« auf Seite 8.
- Der Abbruch darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.

2. Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation

- Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn durch die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben bzw. die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau ernstlich gefährdet ist.

Näheres zum Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation können Sie auf Seite 25 lesen.

3. Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation

- Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn die Schwangerschaft sehr wahrscheinlich auf einer Sexualstraftat, beispielsweise einer Vergewaltigung, beruht. Eine Beratung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann aber natürlich in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zum Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation finden Sie auf Seite 26.

Worum geht es in der Beratung?

Das Beratungsgespräch ist ein Angebot, über die Gründe zu sprechen, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen.

Sie haben das Recht, in der Beratung über alle Fragen und Probleme zu sprechen, die Sie persönlich in dieser Situation bewegen. Wenn Sie es wünschen, können Sie auch Ihren Partner oder andere Personen zur Beratung mitbringen.

Die Beratung hat den gesetzlichen Auftrag, Sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie brauchen deshalb jedoch nicht zu befürchten, dass Sie sich in der Beratung in irgendeiner Weise rechtfertigen müssen oder bedrängt werden, Ihre Gründe zu nennen oder Ihre bereits getroffene Entscheidung zu ändern.³ Die Beratung ist ein Hilfsangebot; die Entscheidung aber, ob Sie Ihre Schwangerschaft fortsetzen oder nicht, liegt allein bei Ihnen.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass Sie bei der Lösung der Probleme, die Sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägen lassen, durch die Beratung unterstützt werden. In der Beratung erhalten Sie auf Wunsch Informationen über alle Hilfen und Rechtsansprüche, die in Betracht kommen, um Ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Dazu gehört das Angebot, Sie bei der Wahrnehmung von finanziellen und anderen Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten und bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung zu unterstützen. In der Beratung können auch persönliche, familiäre und Beziehungsprobleme besprochen werden, die sich durch die eingetretene Schwangerschaft ergeben haben (psychosoziale Beratung).

Das Beratungsgespräch ist absolut vertraulich! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle stehen unter Schweigepflicht. Ohne Ihr Einverständnis dürfen sie niemandem Auskunft über Ihre Person oder über Inhalte des Gesprächs geben, nicht einmal Kolleginnen oder Kollegen. Andere Personen (z.B. Kindsvater, Sachverständige, nahe Angehörige) können zur Beratung hinzugezogen werden, aber nur, wenn Sie damit einverstanden sind.

Beraterinnen und Berater sind allerdings gesetzlich verpflichtet, den wesentlichen Inhalt von Beratungsgesprächen in einer anonymisierten

³ Im Gesetz heißt es dazu: Es wird »erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, deretwegen sie den Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau erzwungen wird.« Denn die »Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht befehlen oder bevormunden.« (§ 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Aufzeichnung festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, die Arbeit der Beratungsstellen auszuwerten und zu dokumentieren.

Sie können anonym bleiben! Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also weder bei der Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater Ihren Namen anzugeben.

Die Beratung ist kostenlos!

Sollten Sie dies wünschen, kann eine Beratung auch mehrere Gesprächstermine umfassen.

Die Beratungsbescheinigung

Nach Abschluss der Beratung muss Ihnen die Beratungsstelle eine Beratungsbescheinigung mit Ihrem Namen und dem Datum ausstellen. Diese Bescheinigung enthält keine Aussagen über den Inhalt oder den Verlauf des Gesprächs. Falls Sie sich anonym beraten lassen wollen, kann die Bescheinigung von eine(r)m anderen Mitarbeiter(in) der Beratungsstelle ausgestellt werden als von der Person, die Sie beraten hat.

Auch wenn die Beraterin oder der Berater nach dem Beratungsgespräch der Ansicht ist, dass eine Fortsetzung des Gesprächs sinnvoll oder notwendig wäre, darf Ihnen die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden, wenn Ihnen dadurch die Einhaltung der Zwölf-Wochen-Frist unmöglich werden könnte.

Wie sind die richtigen Anlaufstellen zu finden?

Die Beratung muss durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen. Diese finden Sie im Telefonbuch oder im Internet etwa unter »pro familia«, »Arbeiterwohlfahrt«, »Diakonisches Werk«, »Donum Vitae«, »Deutsches Rotes Kreuz« oder auch unter »Beratungsstellen« bzw. »Schwangerenberatung«. Häufig kann Sie auch Ihre Frauenärztin oder Ihr Frauenarzt über Beratungsstellen in Ihrer Nähe informieren. Über Ärztinnen oder Ärzte, die als Beratungsstelle zugelassen sind (vergleichsweise selten) wird Sie gegebenenfalls die regional zuständige Ärztekammer informieren können. Darüber hinaus können örtliche Frauenzentren oder Frauenberatungsstellen Auskunft über Beratungsstellen geben.

In vielen Städten gibt es eine pro familia-Beratungsstelle, in der Sie ausführlich und kostenlos über alle anstehenden Fragen informiert wer-

den. Adressen der pro familia-Beratungsstellen können Sie außerdem beim Landesverband der pro familia erfragen (Adressen siehe Seite 48) oder im Internet unter www.profamilia.de suchen.

Sie können zu allen Beratungen auch in ein anderes Bundesland gehen, wenn Sie an Ihrem Ort kein Hilfsangebot finden, das Ihren Vorstellungen entspricht.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Um einen Abbruch nach der »Beratungsregel« straffrei durchführen zu können, dürfen seit der Befruchtung nicht mehr als 12 Wochen (»rechtliche Zählweise«) vergangen sein. Bei der Berechnung der 12-Wochen-Frist geht man im allgemeinen davon aus, dass die Befruchtung zwei Wochen nach dem Beginn der letzten Regelblutung eingetreten ist. Die 12. Woche nach Befruchtung entspricht also normalerweise der 14. Woche nach Beginn der letzten Regel (»medizinische Zählweise«).

Viele Frauen haben aber noch Blutungen, obwohl sie bereits schwanger sind. Daher ist der von Ihnen genannte Zeitpunkt der letzten Regel für Ärztinnen und Ärzte nicht allein ausschlaggebend. Das Alter der bestehenden Schwangerschaft kann durch gynäkologische Untersuchung und durch Ultraschall bestimmt werden. Verantwortlich für die korrekte Bestimmung ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt.

Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston (siehe auch Seite 17) darf in Deutschland nur bis zum Ende der siebten Woche nach der Befruchtung (das entspricht der neunten Woche nach Beginn der letzten Regel) durchgeführt werden.

Einige der medizinischen Einrichtungen nehmen einen ambulanten, instrumentellen Schwangerschaftsabbruch nur bis zu einer Frist von zehn oder zwölf Wochen nach dem Beginn der letzten Regelblutung (acht oder zehn Wochen nach der Befruchtung) vor. Erkundigen Sie sich bei der Anmeldung, ob Sie sich innerhalb der dort üblichen Frist befinden. Wenn nicht, lassen Sie sich eine andere Einrichtung nennen. Laut Gesetz muss die Beratung mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben. Das bedeutet, dass zwischen dem Tag der Beratung und dem des Eingriffs drei volle Kalendertage liegen müssen – der Abbruch also frühestens am vierten Tag nach dem Tag durchgeführt werden darf, der auf der Beratungsbescheinigung ausgewiesen ist. Wenn die Beratung zum Beispiel an einem Montag stattgefunden hat, darf der Abbruch nicht vor dem folgenden Freitag vorgenommen werden.

Bei **medizinischer Indikation** ist keine gesetzliche Frist festgelegt, innerhalb derer der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden muss. Allerdings ist ab 2010 eine Drei-Tagesfrist vorgeschrieben, die der Arzt oder die Ärztin berücksichtigen muss, bevor er/sie die Bescheinigung über das Vorliegen der Indikation ausstellt. Die Drei-Tagesfrist wird wie folgt berechnet: bei pränataldiagnostischem Befund ab Mitteilung der Diagnose; bei anderen medizinischen Indikationen ab der Beratung beim Arzt/bei der Ärztin, der/die die Indikation ausstellt (siehe Seite 25). Diese Frist gilt nicht, wenn eine akute Gefahr für das Leben der Schwangeren besteht.

Bei **kriminologischer Indikation** darf der Schwangerschaftsabbruch nur bis zum Ende der zwölften Woche nach der Befruchtung durchgeführt werden.

In welchen Einrichtungen ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich?

Falls eine Ärztin oder ein Arzt die gesetzliche Beratung durchgeführt hat, darf diese/dieser den Abbruch nicht vornehmen.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann vorgenommen werden in Einrichtungen, in denen auch die notwendige Nachbehandlung sichergestellt ist, das heißt in

- medizinischen Einrichtungen von pro familia,
- Praxiskliniken oder Tageskliniken,
- entsprechend ausgestatteten Arztpraxen sowie in
- Krankenhäusern.

Informationen zu Einrichtungen in Ihrer Nähe erhalten Sie über die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Soweit Sie die Wahl zwischen einem medikamentösen und einem instrumentellen Schwangerschaftsabbruch (siehe Seite 14) haben, sollten Sie sich vorher genau erkundigen, in welchen Einrichtungen die jeweiligen Möglichkeiten angeboten werden. Häufig haben Sie an Ihrem Wohnort und in der näheren Umgebung nicht alle Möglichkeiten zur Wahl. Sie können allerdings an einen anderen Ort fahren, wo der Abbruch so durchgeführt wird, wie Sie es wünschen.

Instrumentelle Eingriffe können ambulant nur von Einrichtungen durchgeführt werden, die über die Voraussetzungen für ambulante Operationen verfügen.

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston kann auch in Einrichtungen vorgenommen werden, in denen keine ambulan-

ten Operationen möglich sind. Voraussetzung dafür ist, dass in dieser Einrichtung die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

Falls Sie sich dafür entscheiden möchten, den Schwangerschaftsabbruch in einem Krankenhaus durchführen zu lassen, informieren Sie sich vorher, ob Sie dafür stationär aufgenommen werden müssen. Gegebenenfalls können Ihnen aus dem stationären Aufenthalt Kosten entstehen, die Sie selber tragen müssen!

Außerdem ist es hilfreich zu wissen, ob in dem Krankenhaus die schonende Absaugmethode zur Anwendung kommt. Im Vergleich mit der Technik der Ausschabung (Kürettage) gilt sie als deutlich sicherer und weniger schmerzhaft.

Es gibt etliche Krankenhäuser, die einen Schwangerschaftsabbruch nur vornehmen, wenn eine ärztlich bescheinigte Indikation vorliegt, und die sich auch dann eine nochmalige eingehende Prüfung der Indikation vorbehalten (siehe Seite 25).

In Krankenhäusern wird ein instrumenteller Schwangerschaftsabbruch oft nur mit Vollnarkose vorgenommen. Häufig wird der Eingriff in der Klinik einen Tag nach der Aufnahme durchgeführt, so dass mindestens mit einem zweitägigen Aufenthalt zu rechnen ist. Normalerweise gibt es jedoch keinen medizinischen Grund für einen stationären Aufenthalt bei einem Abbruch vor der 14. Woche (gerechnet ab dem 1. Tag der letzten Regel).

In Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland gibt es medizinische Einrichtungen von pro familia bzw. Einrichtungen, die mit pro familia kooperieren (siehe Seite 42). Hier werden die folgenden Leistungen angeboten:

- Schwangerschaftstest
- medizinische Aufklärung und Beratung
- ambulanter instrumenteller Abbruch (mit örtlicher Betäubung, in den meisten Zentren auf Wunsch auch mit Vollnarkose) oder medikamentöser Abbruch mit Mifepriston (nicht in Hamburg)
- Nachuntersuchung.

Die medizinischen Einrichtungen führen jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Beratung durch, das heißt, sie stellen keinen Beratungsschein aus und stellen auch keine Indikation zum Abbruch fest (Ausnahme: Hamburg). Wenden Sie sich dazu an die auf Seite 7 genannten Anlaufstellen.

Welche Kosten entstehen?

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle, zum Beispiel bei pro familia, ist für Sie und die Personen, die Sie eventuell begleiten, kostenlos.

Die Frage, ob und welche Kosten Ihnen durch den Schwangerschaftsabbruch selbst entstehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel, welche Abbruchmethode angewendet wird, wie Sie versichert sind und über welches Einkommen Sie verfügen.

Die Kostenregelung bei einem **Schwangerschaftsabbruch mit Indikation** können Sie auf Seite 27 nachlesen.

Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs

1. Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:

Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel müssen Sie die **Kosten für den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch selbst tragen, wenn Ihr Einkommen die unter 3. aufgeführten (siehe unten) Obergrenzen übersteigt**. Die Kosten für die ärztliche Beratung vor dem Abbruch, für ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, und, falls nötig, für die ärztliche Behandlung von Komplikationen werden von Ihrer Krankenkasse übernommen. **Die Kosten des eigentlichen Schwangerschaftsabbruchs (bei medikamentösem Abbruch auch die Kosten von Mifepriston und dem Prostaglandin) werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen.**⁴

Wenn Sie den Schwangerschaftsabbruch selbst bezahlen, erhalten Sie eine Rechnung auf der Grundlage der ärztlichen Gebührenordnung. Ihnen darf dabei höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden.

Die Kosten belaufen sich auf ungefähr 460 € für einen instrumentellen (ambulanten) Schwangerschaftsabbruch und ungefähr 360 € bei einem medikamentösem Abbruch.

Wird der Abbruch in Verbindung mit einem mehrtägigen Krankenhausaufenthalt durchgeführt, müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen.

2. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:

Auch die privaten Krankenkassen übernehmen keine Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregel. Gleichwohl gilt die

⁴ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 dürfen die gesetzlichen Krankenkassen diese Kosten uneingeschränkt nur dann übernehmen, wenn die Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ärztlich festgestellt wurde, also bei einem Abbruch aufgrund medizinischer oder kriminologischer Indikation.

Kostenübernahmeregelung bei keinem oder geringen Einkommen auch für privat versicherte Frauen⁵ (siehe Kasten unten).

Ohne Kostenübernahme gilt auch hier die Gebührenordnung für Ärzte als Grundlage für die privatärztliche Rechnung. Erfragen Sie die Kosten vor dem Eingriff bei der Einrichtung, die den Abbruch durchführen wird.

Grundlage für Leistungen von privaten Krankenkassen ist der jeweilige Vertrag, den Sie abgeschlossen haben.

3. Kostenübernahme bei geringem Einkommen

Das »Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen« regelt die Übernahme der Kosten für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung für Frauen mit geringem oder ohne eigenes Einkommen. Das Einkommen oder Vermögen des Ehepartners oder der Eltern darf dabei nicht berücksichtigt werden. Diese Regelungen sind unabhängig davon, in welcher Weise Sie krankenversichert sind.

Folgende Voraussetzungen hierzu sind wichtig:

- Ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte liegen unter 1 001 € netto (Stand Juli 2009) im Monat. (In den neuen Bundesländern gelten vorübergehend niedrigere Einkommensgrenzen und zwar 984 €).
- Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze in den alten Bundesländern sowie den neuen Bundesländern um 237 €.
- Wenn die Miete in den alten Bundesländern 294 €, in den neuen Bundesländern 262 € übersteigt, erhöht das die Einkommensgrenze um bis zu 294 €.
- Sie besitzen kein kurzfristig verfügbares Vermögen.
- Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn Sie Bezieherin von Sozialleistungen⁶ sind oder wenn Sie in einem Heim, einer Anstalt oder gleichartige Einrichtungen untergebracht sind, und die Kosten der Unterbringung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

⁵ Bei Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind verschiedene Ansprechpartner zuständig. Für Leistungen vor und nach dem Abbruch ist der jeweilige Leistungsträger (Sozialamt, Beihilfe, private Krankenkasse) zuständig. Für unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen ärztlichen Leistungen kann sich die Frau bei keinem oder geringen Einkommen an eine Krankenkasse ihrer Wahl vor Ort wenden.

⁶ Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Agentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Was müssen Sie für die Kostenübernahme tun?

- Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor der Durchführung des Schwangerschaftsabbruches gestellt werden. Rückwirkend werden keine Kosten übernommen.
- Die Kostenübernahme erfolgt durch das Bundesland in dem Sie wohnen, der Antrag wird jedoch bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse gestellt.
- Das Formular können Sie telefonisch anfordern und ausgefüllt zurückschicken. Um eventuelle Zeitverzögerung zu vermeiden, können Sie auch persönlich bei der Krankenkasse vorsprechen und sich die Bescheinigung sofort aushändigen lassen.
- Sollten Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein, erhalten Sie das Antragsformular bei jeder gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnort.
- Die Kostenübernahmebescheinigung, die die Krankenkasse ausstellt, erhält der Arzt/die Ärztin, die den Abbruch vornehmen wird.

Beim Antrag auf Kostenübernahme brauchen Sie den Schwangerschaftsabbruch nicht zu begründen, jedoch müssen Sie Ihre persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse glaubhaft machen.

Der Schwangerschaftsabbruch

Was geschieht bei einem Schwangerschaftsabbruch?

Die meisten Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland werden innerhalb von vierzehn Wochen nach Beginn der letzten Regelblutung (das entspricht zwölf Wochen nach der Befruchtung) vorgenommen. Die folgenden medizinischen Erläuterungen beschränken sich daher auf Abbrüche innerhalb dieses Zeitraums.

Ärztliches Gespräch vor dem Abbruch

Unabhängig davon, für welche Methode Sie sich entscheiden: Die Ärztin oder der Arzt, die/der den Abbruch vornehmen soll, hat nach dem Gesetz folgende Pflichten:

- Die Ärztin/der Arzt muss Ihnen die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe zu sprechen, aus denen Sie den Abbruch wünschen. Es ist jedoch Ihre Entscheidung, ob Sie darüber sprechen wollen.

- Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, Sie über die Bedeutung des Abbruchs, insbesondere über den jeweiligen Ablauf, die Folgen, Risiken und möglichen physischen und psychischen Auswirkungen ausführlich aufzuklären. Er ist gehalten, Ihre Fragen in verständlicher Weise zu beantworten.
- Die Ärztin/der Arzt muss über von ihm durchgeführte Abbrüche gewisse Daten an das Statistische Bundesamt melden. Dabei wird zwar Ihr Name selbstverständlich nicht übermittelt, jedoch wird Sie die Ärztin/der Arzt nach einigen Dingen fragen, die mit dem Abbruch nicht direkt zusammenhängen (z.B. Familienstand, Zahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder).

Der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch Örtliche Betäubung oder Vollnarkose?

Prinzipiell ist die Durchführung des instrumentellen Schwangerschaftsabbruchs in örtlicher Betäubung oder in Vollnarkose möglich.

Bei der örtlichen Betäubung wird ein Betäubungsmittel von der Scheide aus in den Muttermund und Gebärmutterhalskanal gespritzt. Sie sind beim Eingriff bei Bewusstsein, doch wird in einigen Einrichtungen vorher ein Beruhigungsmittel gegeben. Während des Absaugens können menstruationsartige Schmerzen empfunden werden; das Schmerzempfinden ist jedoch von Frau zu Frau sehr unterschiedlich.

Bei einer Vollnarkose (beim Schwangerschaftsabbruch üblicherweise eine Kurznarkose) werden die Narkosemittel über die Armvene verabreicht. Während des Eingriffs sind Sie nicht bei Bewusstsein. Die Vollnarkose wird von einer Narkoseärztin oder einem Narkosearzt durchgeführt. Vor der Narkose ist eine Beratung und gegebenenfalls eine Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit (Herz, Kreislauf, Atmungsorgane, Allergien) nötig.

Auch gelten bei der Vollnarkose die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen wie z.B. Nüchternheit vor dem Eingriff und eingeschränkte Fahrtüchtigkeit nach dem Eingriff.

Wenn Sie unter Allergien leiden oder Herz-Kreislaufprobleme haben, sollten Sie dies der Narkoseärztin oder dem Narkosearzt vorher mitteilen. Ebenso sollten Sie Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum mit der Narkoseärztin/dem Narkosearzt besprechen.

Etwa zwei Stunden nach der Narkose sind die unmittelbaren Folgen (Schläfrigkeit, Kreislaufstörungen) weitgehend abgeklungen.

Tendenziell steigt die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche, die unter

Vollnarkose durchgeführt werden. Ein Grund dafür liegt sicherlich in der guten Verträglichkeit und Steuerbarkeit moderner Narkosemittel.

Bei der Entscheidung für die Art der Betäubung kann es eine Rolle spielen, ob Sie wünschen, den Abbruch bewusst mitzuerleben oder nicht. Die Erfahrung zeigt, dass das bewusste Erleben und die Erfahrung eines ruhigen, undramatischen und schnellen Ablaufs für die betroffenen Frauen bei der Verarbeitung des Abbruchs entlastend wirken kann.

Übersicht – örtliche Betäubung oder Vollnarkose?

Örtliche Betäubung

Keine narkosebezogene Voruntersuchung erforderlich

Keine Narkoserisiken/-folgen selten sind allergische Reaktionen auf das Betäubungsmittel möglich

Bewusstes Erleben des Eingriffs

Eingriff kann krampfartige Schmerzen verursachen

Vollnarkose

Beratung und gegebenenfalls eine Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit erforderlich

Narkoserisiken; Möglichkeit allergischer Reaktionen, Herz und Kreislaufstörungen; Narkosefolgen wie z.B. Schläfrigkeit, Kreislaufstörungen

Eingriff wird nicht bewusst erlebt

Eingriff ist schmerzfrei; in der Aufwachphase können krampfartige Schmerzen gespürt werden.

Der Eingriff

Wir stellen hier die gebräuchlichste und schonendste Methode des instrumentellen Abbruchs dar – die Absaugung, auch Vakuumaspiration oder Saugkürettage genannt:

Der Gebärmutterhals wird von der Scheide aus mit Metallstäbchen erweitert. Mit einer dünnen, in die Gebärmutter eingeführten Kanüle wird dann das Schwangerschaftsgewebe abgesaugt. Der Eingriff dauert fünf bis zehn Minuten. Er kann ziehende krampfartige Schmerzen verursachen, die dem Beginn einer heftigen Regelblutung gleichen.

Ob Medikamente vor, während oder nach dem instrumentellen Ab-

bruch gegeben werden, hängt von Ihrem persönlichen Befinden, der jeweiligen medizinischen Auffassung und von medizinischen Besonderheiten im Einzelfall ab. Besprechen Sie mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt, welche Medikamente für welchen Zweck verordnet werden.

Frauen, deren Blut-Rhesusfaktor negativ ist, bekommen nach dem Abbruch eine Spritze zur Hemmung von Antikörper-Bildung, um spätere Schwangerschaften nicht zu gefährden. Deshalb ist eine Blutgruppen-Bestimmung vor dem Abbruch notwendig.

Ambulant oder stationär?

Die meisten Frauen lassen den instrumentellen Abbruch ambulant vornehmen (2004 waren es 96,5 Prozent). Das heißt: Sie können nach kurzer Ruhepause wieder nach Hause gehen (bei Vollnarkose mit einer Begleitperson). Wichtig ist, dass Sie einige Tage danach ruhen und sich körperlich nicht anstrengen.

In vielen ambulanten Einrichtungen kann nach dem Abbruch, manchmal auch während des Eingriffs, Ihre Begleitperson bei Ihnen sein. Fragen Sie danach, wenn Sie sich anmelden.

Ein stationärer Aufenthalt ist aus medizinischen Gründen nur selten erforderlich, etwa wenn es sich um den Abbruch einer Schwangerschaft in fortgeschrittenem Stadium mit medizinischer Indikation handelt, oder wenn Erkrankungen vorliegen, die nur in einer Klinik kontrolliert werden können.

Welche gesundheitlichen Risiken bestehen?

Wie bei jedem medizinischen Eingriff können auch bei einem Schwangerschaftsabbruch Komplikationen eintreten. Dies kommt in der Praxis jedoch nur bei sehr wenigen Frauen vor.

Beim instrumentellen Abbruch kann es zu Nachblutungen und Entzündungen kommen, die im Allgemeinen gut behandelt werden können. Wichtig ist, dass dies rechtzeitig geschieht. Wenn eine Entzündung nicht schnell und vollständig auskuriert wird, kann es zu gesundheitlichen Folgeschäden, zum Beispiel zu Verklebungen der Eileiter, kommen. Dies kann die spätere Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Während des Schwangerschaftsabbruchs kommt es in sehr seltenen Fällen zu Verletzungen der Gebärmutter oder zu Narkose-Unverträglichkeiten. Bei stärkeren Blutungen, die durch eine Verletzung der Gebärmutter herbeigeführt wurden, ist in sehr seltenen Fällen eine Verlegung in die Klinik erforderlich.

Besonders bei sehr frühen Eingriffen (bis zur 5. Woche nach Beginn

der letzten Regelblutung) kann es in sehr seltenen Fällen vorkommen, dass die Schwangerschaft weiter besteht. Sollten Sie sich auch nach zwei Wochen noch schwanger fühlen, lassen Sie unbedingt feststellen, ob der Abbruch vollständig durchgeführt wurde. Generell ist es empfehlenswert, nach etwa 14 Tagen zu einer medizinischen Nachuntersuchung zu gehen.

Am seltensten kommt es zu Komplikationen, wenn die Schwangerschaft zwischen der siebten und der neunten Schwangerschaftswoche abgebrochen wird, und wenn die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird, die/der in der Absaugmethode geübt ist.

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston

Falls Sie sich für den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, sollten Sie beachten, dass dafür drei Arztbesuche notwendig sind. Aus diesem Grund sollte die behandelnde Einrichtung während des Behandlungszeitraums (mit Nachuntersuchung 14-21 Tage) nicht zu weit von Ihrem Wohnort entfernt sein.

Wie wirkt Mifepriston?

Mifepriston ist ein künstliches Hormon. In seiner Struktur ähnelt es dem natürlichen Hormon Progesteron (Gelbkörperhormon), das entscheidend zu der Entwicklung und Erhaltung einer Schwangerschaft beiträgt. Aufgrund seiner ähnlichen Struktur kann Mifepriston die Wirkung von Progesteron blockieren, indem es sich anstelle des Progesterons an die Progesteron-Empfänger (Rezeptoren) bindet. Ohne die Wirkung des Progesterons kann die Schwangerschaft nicht aufrecht erhalten werden. In der Folge kommt es zu einer Blutung und die Schwangerschaft wird beendet, ähnlich einem spontanen Abgang einer gestörten Schwangerschaft (Fehlgeburt).

Außerdem bewirkt Mifepriston eine Erweichung und Öffnung des Gebärmutterhalses sowie Kontraktionen der Gebärmutter.

36-48 Stunden nach der Einnahme von Mifepriston muss zusätzlich ein Prostaglandin eingenommen oder als Tablette oder Zäpfchen in die Scheide eingelegt werden. Prostaglandine sind Hormone, die unter anderem dazu führen, dass die Gebärmutter sich zusammenzieht und das Schwangerschaftsgewebe durch eine Blutung ausgestoßen wird.

Wie wird Mifepriston angewendet?

Beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston sind insgesamt drei Arztbesuche erforderlich.

- Beim ersten Besuch wird in einem persönlichen Gespräch geklärt, ob ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch in Frage kommt. Wenn nichts dagegen spricht, wird Mifepriston in Tablettenform unter Aufsicht der Ärztin/des Arztes eingenommen. Danach können Sie die Praxis oder Klinik verlassen. Bei manchen Frauen (circa 3%) tritt die Blutung bereits am Tag nach der Einnahme ein. Die Blutung gleicht einer starken bis normalen Menstruation und dauert meist sieben bis zwölf Tage.
- Nach 36-48 Stunden muss bei einem zweiten Praxis- oder Klinikbesuch das Prostaglandin in Tablettenform eingenommen oder als Zäpfchen oder Tablette in die Scheide eingelegt werden. Sie bleiben nun für rund drei Stunden zur Beobachtung. In der Mehrzahl der Fälle kommt es während dieser Zeit zu einem Abbruch, bei jeder vierten Frau aber erst nach mehr als 24 Stunden. Um die Wirksamkeit der Methode zu erhöhen, kann drei Stunden nach der ersten Prostaglandingabe eine zweite erfolgen, wenn bis dahin noch keine Blutungen eingesetzt haben.
- 14 bis 21 Tage später ist eine Nachuntersuchung erforderlich, um sicherzustellen, dass der Schwangerschaftsabbruch vollständig war.

Wie wirksam ist Mifepriston?

Die kombinierte Anwendung von Mifepriston mit Prostaglandin führt in rund 96 Prozent der Fälle zum vollständigen Schwangerschaftsabbruch. Neuen Erfahrungen zufolge kann dieser Wert durch eine zweite Prostaglandingabe auf 98 Prozent erhöht werden. In den übrigen Fällen muss der Abbruch oder die Entfernung von Restgewebe durch einen instrumentellen Eingriff erfolgen.

Wann kommt ein Schwangerschaftsabbruch mit Mifepriston nicht in Frage?

Mifepriston darf insbesondere dann nicht angewendet werden,

- wenn ein konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter besteht (z.B. Eileiterschwangerschaft),
- wenn die Schwangerschaft seit mehr als 63 Tagen nach dem Beginn der letzten Regelblutung besteht,
- bei chronischen Leber- und Nierenenerkrankungen,

- bei schwerem und unzureichend behandeltem Asthma,
- bei bekannter Allergie gegenüber Mifepriston oder einem anderen Bestandteil des Arzneimittels,
- bei bekannter Unverträglichkeit von Prostaglandinen.

Mifepriston sollte ebenfalls nicht bei Nieren- und Leberversagen oder bei Unterernährung angewendet werden.

Eine Spirale sollte vor Anwendung von Mifepriston entfernt werden.

Nach der Einnahme von Mifepriston kann die Wirksamkeit einer Langzeit-Kortisontherapie verringert sein. In diesen Fällen ist es erforderlich, die Kortisondosierung entsprechend anzupassen.

Welche gesundheitlichen Risiken bestehen?

Beim medikamentösen Abbruch kommt es nach der Verabreichung des Prostaglandins häufig zu Unterbauchschmerzen. Bei der Mehrzahl der Frauen sind diese vergleichbar mit den Schmerzen zum Zeitpunkt einer Regelblutung. 20 von 100 Frauen lassen sich erfahrungsgemäß gegen diese Beschwerden Schmerzmittel geben.

Prostaglandine können zudem Magen-Darmbeschwerden wie Übelkeit, Durchfall und Erbrechen verursachen.

Längere und stärkere Nachblutungen sind möglich (in der Regel dauern diese Blutungen sieben bis zwölf Tage). In sehr seltenen Fällen bedürfen schwere Blutungen einer ärztlichen Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schwangerschaft weiterbesteht oder der Abbruch unvollständig ist. In beiden Fällen muss zum vollständigen Abbruch ein instrumenteller Eingriff erfolgen.

Instrumentell oder medikamentös?

Die Entscheidung für den instrumentellen oder den medikamentösen Abbruch lässt sich nicht anhand objektiv-medizinischer Kriterien treffen. Beide Methoden weisen Vor- als auch Nachteile auf und keine der beiden Methoden ist grundsätzlich besser oder schonender oder für alle Frauen gleich gut geeignet. Wichtig ist vielmehr, dass jede Frau für sich selbst entscheidet, ob sie die instrumentelle oder die medikamentöse Methode vorzieht.

Das bewusste Erleben beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch wird von Frauen unterschiedlich bewertet. Für viele Frauen ist es hilfreich, den Abbruch aktiv und als Handelnde zu erleben. Anderen wiederum ist es lieber, so wenig wie möglich davon zu merken und ziehen deshalb einen Abbruch mit der Möglichkeit einer Vollnarkose vor.

Übersicht – instrumenteller oder medikamentöser Schwangerschaftsabbruch?

	Instrumenteller Abbruch	Medikamentöser Abbruch mit Mifepriston
Wie wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?	Durch einen ärztlichen, chirurgischen Eingriff (Absaugung); örtliche Betäubung oder Vollnarkose erforderlich; ambulant oder stationär möglich	Durch zweimalige Einnahme von Medikamenten in Tablettenform unter ärztlicher Aufsicht; ambulant
Bis zu welcher Frist ist der Abbruch möglich?	Bis zur 12. Woche nach der Befruchtung (14. Woche nach letzter Regel)	Bis zur 7. Woche nach der Befruchtung (9. Woche nach letzter Regel)
Wie lange dauert der Abbruch?	mit Vorbereitung und anschließender Ruhepause wenige Stunden; der Eingriff selber nur wenige Minuten Nachuntersuchung nach ca. zwei Wochen	die Methode dauert mehrere Tage, es sind zwei Arzt- oder Klinikbesuche im Abstand von 36-48 Stunden notwendig Nachuntersuchung nach ein bis zwei Wochen
Welche Nebenwirkungen kommen vor?	Evtl. Übelkeit nach der Narkose, Unterbauchschmerzen, Nachblutungen	Krampfartige Unterbauchschmerzen, Übelkeit, selten Erbrechen, Durchfall

Übersicht – instrumenteller oder medikamentöser Schwangerschaftsabbruch?

	Instrumenteller Abbruch	Medikamentöser Abbruch mit Mifepriston
Welche Komplikationen können auftreten?	Gesundheitliche Komplikationen sind selten; Nachblutungen, Entzündungen mit nachfolgender Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit; Verletzungen der Gebärmutter; Narkose-Unverträglichkeiten	Gesundheitliche Komplikationen sind selten; starke Nachblutungen, bei Nicht-Ausstoßung wird ein instrumenteller Eingriff notwendig
Wie wirksam ist die Methode?	in annähernd 100% der Fälle vollständiger Schwangerschaftsabbruch	in 96-98% der Fälle vollständiger Schwangerschaftsabbruch; andernfalls erfolgt instrumenteller Eingriff
Möglicher Vorteil der Methode	Durchführung ist schnell, nachfolgend kaum körperliche Beschwerden	Durchführung bereits sehr früh möglich (ab positivem Schwangerschaftstest) Keine Narkose
Möglicher Nachteil der Methode	Wird häufig erst ab 6.-7. Schwangerschaftswoche durchgeführt Evtl. Narkose	Die Frau braucht Zeit, die Behandlung zieht sich über mehrere Tage. Evtl. Schmerzen, längere Nachblutungen

Nach dem Schwangerschaftsabbruch

Was muss nach dem Abbruch beachtet werden?

Nach einem **instrumentellen** Schwangerschaftsabbruch ist es normal, wenn Blutungen und Bauchschmerzen auftreten. Sie treten jedoch nicht bei allen Frauen auf. Häufig fangen die Blutungen am Tag des Eingriffs an und entsprechen in Stärke und Dauer etwa der üblichen Menstruation. Manche Frauen bekommen jedoch erst am dritten bis fünften Tag nach der Behandlung eine kräftige Blutung. Anschließend treten häufig noch für ein bis zwei Wochen Schmierblutungen auf.

Wenden Sie sich an Ihre Ärztin/Ihren Arzt, wenn Sie länger als einen Tag Temperaturen über 38 Grad Celsius messen oder wenn die Blutungen oder Schmerzen stärker sein oder länger als beschrieben anhalten sollten. In diesen Fällen könnte etwas Schleimhaut in der Gebärmutter zurückgeblieben sein und es genügt meistens eine medikamentöse Behandlung. Nur selten ist ein weiteres Absaugen (Nachsaugen) erforderlich.

Starke Blutungen, Schmerzen, Fieber über 38,5 Grad Celsius sowie übelriechender Ausfluss können auch auf eine Entzündung hinweisen. Diese sollte sofort behandelt werden. Bettruhe und Antibiotika sind dann meist erforderlich.

Beim **medikamentösen** Schwangerschaftsabbruch sind die Blutungen in der Regel länger und stärker (sieben bis zwölf Tage), als nach einem instrumentellen Abbruch. Da es in sehr seltenen Fällen zu einer behandlungsbedürftigen Blutung kommen kann, sollten Sie sich in den ersten Tagen nach dem Abbruch an einem Ort aufhalten, von dem aus Sie eine Klinik schnell erreichen können. Manche Einrichtungen bieten für Fragen und Notfälle in dieser Zeit eine Rufbereitschaft an.

Prinzipiell gilt, dass auch beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch eine erhöhte Körpertemperatur (siehe oben) auf einen untypischen Verlauf hindeutet.

Unabhängig von der Behandlungsmethode sollten Sie sich nach dem Abbruch schonen und körperliche Belastungen vermeiden. Nach dem Abbruch können Sie sich arbeitsunfähig schreiben lassen. Vom Tag des Eingriffs an sollten Sie alle Symptome beobachten und Ihre Körpertemperatur kontrollieren.

Zur Vorbeugung gegen Entzündungen sollte während der ersten Tage nach dem Schwangerschaftsabbruch nichts in Ihre Scheide gelangen:

- Benutzen Sie also keine Tampons sondern Binden und wechseln Sie diese häufig.
- Verzichten Sie auf Geschlechtsverkehr.

- Verzichten Sie auch darauf, zu baden und zu schwimmen. Sie können sich aber jederzeit duschen oder waschen.

Die Schwangerschaftssymptome (beispielsweise Übelkeit, Spannung in der Brust, Müdigkeit) klingen meist innerhalb weniger Tage ab. Nach etwa zehn Tagen ist bei den meisten Frauen der Rückbildungsprozess abgeschlossen. Zuweilen dauert es aber auch länger. Deshalb kann es sinnvoll sein, die ärztliche Nachuntersuchung nach etwa zwei Wochen vornehmen zu lassen.

Wenn Sie nach dem Abbruch krankgeschrieben werden

Wenn Sie nach einem Abbruch krankgeschrieben werden, haben Sie, auch wenn keine Indikation vorlag, Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Ebenso wie in anderen Krankheitsfällen sind Sie nicht verpflichtet, Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber den Grund Ihres Fehlens zu nennen.

Fruchtbarkeit nach einem Abbruch

Der nächste Eisprung tritt meist nach zwei bis vier Wochen ein, die nächste Regelblutung nach ungefähr vier bis sechs Wochen. Der neue Zyklus beginnt unmittelbar nach dem Abbruch, beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch nach der Prostaglandingabe.

Die Tatsache, dass Sie schwanger geworden sind, bedeutet, dass dies auch in Zukunft wieder geschehen kann. Wenn Sie dies weiterhin nicht möchten, sollten Sie entsprechend verhüten. Frauen, die nach einem Abbruch orale hormonelle Verhütungsmittel (die »Pille«) anwenden wollen, können schon am Abend nach der Anwendung des Prostaglandin bzw. am nächsten Morgen mit der Einnahme beginnen. Ärztinnen oder Ärzte und anerkannte Beratungsstellen können Sie zur Vermeidung einer weiteren ungewollten Schwangerschaft beraten.

Die psychische Verfassung nach einem Abbruch

Wie der Abbruch psychisch verarbeitet wird, hängt von den psychischen und äußeren Gegebenheiten der jeweiligen Lebenssituation ab. Möglicherweise spielen auch die Art und der Ablauf des Abbruchs eine Rolle bei der Verarbeitung. Gefühle von Erleichterung bis Trauer, von Hochstimmung bis Niedergeschlagenheit, alles ist möglich. In der Zeit unmittelbar nach dem Abbruch können manchmal depressive Verstimmungen, Schlaflosigkeit und ein gestörtes seelisches Gleichgewicht vorkommen. Diese Reaktionen hängen auch mit der hormonellen Umstel-

lung zusammen und klingen in der Regel mit dem Rückbildungsprozess ab. In Langzeitstudien hat der Schwangerschaftsabbruch keine Auswirkungen auf die psychische Verfassung von Frauen.

Für einige wenige Frauen erweist sich der Abbruch dennoch als dauerhaft belastend. Dazu kann es kommen, wenn der Abbruch moralisch stark abgelehnt oder unter Druck vorgenommen wurde. Oder wenn eine eigentlich gewollte Schwangerschaft aus medizinischen Gründen abgebrochen wurde, wenn der Abbruch das Ergebnis von verletzenden Auseinandersetzungen oder von Trennung war oder wenn die Lebenssituation ohnehin belastend ist. Gespräche mit anderen Frauen, die sich in derselben Situation befinden, oder mit Beraterinnen, die diese Entwicklung gut kennen, können hier hilfreich sein. In vielen pro familia- und Frauen-Beratungsstellen gibt es Einzel- und Gruppengesprächsangebote »Nach dem Schwangerschaftsabbruch«.

Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seite 7) stehen Ihnen auch nach dem Abbruch zur Verfügung, wenn Sie psychische oder soziale Probleme haben.

Was ist bei weiteren Abbrüchen zu beachten?

Der Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel der routinemäßigen Familienplanung. Unter anderem deshalb wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Konfliktberatung auch eine Beratung über die Möglichkeiten angeboten, eine weitere ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden.

Bei etwa einem Drittel der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hatten, bleibt es nicht bei diesem einen. Vielen ist das unangenehm, weil sie sich fest vorgenommen hatten, nie wieder in diese Situation zu kommen. Deshalb vermeiden sie es auch, mit anderen darüber zu sprechen und wechseln zuweilen auch die Ärztin oder den Arzt, um sich die befürchteten Vorhaltungen zu ersparen. Auf diese Weise erfahren sie häufig nicht, dass es anderen Frauen ebenso geht wie ihnen selbst.

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben keine Einschränkungen bei wiederholten Abbrüchen vor.

Ein früherer Abbruch ist später nicht mehr feststellbar, auch nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt. Bei jedem Abbruch haben Sie Anspruch auf respektvolle und medizinisch einwandfreie Behandlung.

Wird der Abbruch frühzeitig und medizinisch fachgerecht und schonend vorgenommen, müssen Sie nicht damit rechnen, dass einer oder mehrere Abbrüche einen negativen Einfluss auf spätere gewünschte Schwangerschaften haben. Die Entzündungsgefahr, die bei jedem instrumentellen Abbruch besteht, sollten Sie jedoch immer berücksichtigen.

Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung unterscheidet sich juristisch von einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel. Schwangerschaftsabbrüche mit Indikationsstellung bleiben nicht nur straffrei, sondern sind darüber hinaus im gesetzlichen Sinne gerechtfertigt.

Welche Indikationen gibt es und welche Besonderheiten gelten?

Das Gesetz sieht zwei Indikationsfälle vor, und zwar die medizinische und die kriminologische Indikation. Die Fristen, die bei den beiden Indikationen einzuhalten sind, lesen Sie bitte unter »Welche Fristen sind zu beachten« auf Seite 8 nach.

1. Eine **medizinische** Indikation zum Schwangerschaftsabbruch setzt gemäß Paragraph 218a des Strafgesetzbuchs voraus, dass der »Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.«

Eine medizinische Indikation kann auch in Betracht kommen, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. In dieser Situation kommt es darauf an, ob Ihre körperliche oder seelische Gesundheit durch das Austragen der Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist. Das Gesetz berücksichtigt, dass es Lebenssituationen geben kann, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Frau ohne schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit diesen besonderen Belastungen nicht gewachsen ist oder sein wird.

Die Indikationen müssen von einem Arzt oder einer Ärztin gestellt werden. Ab 2010 gilt eine gesetzliche Beratungspflicht für alle medizinischen Indikationen. Der Arzt oder die Ärztin, der/die die Indikation ausstellt, ist verpflichtet, über die körperlichen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruches sowie über das Recht auf psychosoziale Beratung zu informieren sowie im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen zu vermitteln.

Bei den Schwangeren, bei denen pränataldiagnostische Untersuchungen auf eine gesundheitliche Schädigung des Kindes hinweisen, ist der Arzt oder die Ärztin, der /die die Diagnose stellt, verpflichtet, die Betroffenen über medizinische, psychische und soziale Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Erkrankung des Kindes sowie über Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten.

Außerdem muss der Arzt oder die Ärztin im Einvernehmen mit der Schwangeren den Kontakt zu einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle, zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden herstellen.

Die Beratung ist ein Angebot, das dem zusätzlichen Aufklärungs- und Unterstützungsbedarf der Schwangeren und ihrer Familie Rechnung tragen soll. Die Beratung ist für die Betroffenen freiwillig und kann auch abgelehnt werden.

Die Ärztin oder der Arzt, die/der die Indikation festgestellt hat, darf nicht selbst auch den Abbruch vornehmen.

2. Eine **kriminologische** Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ist gemäß Paragraph 218a Absatz 3 des Strafgesetzbuchs gegeben, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie durch eine Vergewaltigung schwanger geworden oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Auch im Fall einer kriminologischen Indikation erfolgt die Indikationsfeststellung durch eine Ärztin/einen Arzt (und nicht etwa durch Staatsanwaltschaft oder Polizei). Wiederum darf den Eingriff nicht selbst vornehmen, wer die Indikation festgestellt hat. Für eine kriminologische Indikation ist es nicht notwendig, dass die Straftat zur Anzeige kam.

Bei der kriminologischen Indikation gibt es ebenfalls keine Beratungspflicht. Das Angebot der Beratungsstellen steht aber auch bei dieser Indikation zur Verfügung. Der Abbruch darf bei dieser Indikation nur bis zum Ende der zwölften Woche nach der Befruchtung durchgeführt werden (siehe den Abschnitt »Fristen« auf Seite 8).

Sowohl bei der medizinischen Indikation als auch bei der kriminologischen Indikation gilt: Die Indikationsfeststellung muss schriftlich (z.B. in Form eines Arztbriefs) erfolgen und der Ärztin/dem Arzt, die/der den Abbruch durchführt, vor dem Eingriff vorliegen. Sie können sich die Indikationsfeststellung aushändigen lassen und selbst für den rechtzeitigen Zugang bei der/dem abbrechenden Ärztin/Arzt sorgen oder mit der/dem indikationsfeststellenden Ärztin/Arzt besprechen, an wen der Versand erfolgen soll.

Die Kosten bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

1. Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:

Sie haben einen Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind.

2. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse sind:

Private Krankenkassen haben bisher in der Regel nur die Kosten von Abbrüchen aufgrund medizinischer Indikation erstattet. Ob Ihre Private Krankenkasse bei einer kriminologischen Indikation die Kosten übernimmt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Dazu sollten Sie auf jeden Fall einen Antrag stellen.

Wenn Sie Bezieherin von Sozialleistungen sind oder die Kosten Ihrer Unterbringung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden, haben Sie einen Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Schwangerschaftsabbruch notwendig sind.

Weitere Fragen

Was müssen Frauen wissen, die noch nicht 18 Jahre alt sind?

Eine noch nicht volljährige Schwangere kann ohne vorherige Einwilligung ihrer Eltern die Schwangerschaft feststellen lassen, die Beratung über die Hilfen in Anspruch nehmen oder eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten. Die Schweigepflicht der beratenden Personen gilt auch gegenüber den Eltern. Entsprechendes gilt, soweit das Sorgerecht anderen Personen übertragen wurde.

Häufig haben Jugendliche Angst, mit ihren Eltern über die Schwangerschaft zu sprechen, weil sie Ärger und Vorwürfe fürchten. In den Beratungsstellen wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass viele von ihnen doch Unterstützung erfahren, wenn sie sich dazu durchgerungen haben, sich ihrer Mutter oder ihrem Vater anzuvertrauen. Die Beratung kann auch dazu dienen, solche Möglichkeiten auszuloten.

Bei Minderjährigen ist grundsätzlich die Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten zum Abbruch nötig. Will eine Minderjährige die Schwangerschaft ohne diese Zustimmung abbrechen, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass sie ein-sichts- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, dass sie die Tragweite des Eingriffs begreift und das Für und Wider abwägen kann, um verantwortlich zu entscheiden. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden; bei Frauen, die

über 16 Jahre alt sind, wird dies in der Regel bejaht. Jedoch verlangen einige Ärzte zu ihrer rechtlichen Absicherung die Zustimmung mindestens eines Elternteils.

Bei schwangeren Mädchen unter 14 Jahren besteht grundsätzlich eine kriminologische Indikation. Diese wird von einem Arzt bescheinigt. Bei Vorliegen der Indikation bezahlt die gesetzliche Krankenkasse. Die Straftat muss hierfür nicht zur Anzeige gebracht werden⁷.

Auch für Jugendliche gilt: Gegen ihren Willen darf der Abbruch nicht vorgenommen werden.

Haben der Partner oder die Eltern das Recht mitzuzuscheiden?

Allein Sie haben das Recht, über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden (im Rahmen der hier beschriebenen gesetzlichen Regelungen). Ihr Mann, Ihr Partner oder Ihre Eltern haben kein Entscheidungsrecht. Häufig entscheiden die unmittelbar Beteiligten gemeinsam. Es kommt jedoch auch vor, dass der Partner oder die Eltern die Frau gegen ihren Willen zum Austragen oder zum Abbruch zwingen wollen. In diesem Fall ist es sinnvoll, mit vertrauten Personen oder in der Beratungsstelle darüber zu sprechen, wie Sie zu einer selbstständigen Entscheidung kommen und sich dem Druck widersetzen können. Sie selbst müssen Ihre Entscheidung verantworten.

Gelten für Ausländerinnen andere Bestimmungen?

Für Ausländerinnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Sie brauchen nicht die Einwilligung des Ehemannes oder der Eltern (Ausnahme siehe Kapitel »Was müssen Frauen wissen, die noch nicht 18 Jahre alt sind?« auf Seite 27).

Bei den drei notwendigen Arztbesuchen beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch sollte sicher gestellt sein, dass Sie einen geklärten Aufenthaltsstatus besitzen, damit die Behandlung nicht vorzeitig – z.B. durch Abschiebeandrohung – abgebrochen werden muss.

Bedingungen für Straffreiheit der Frau – kurze Zusammenfassung

In dieser Broschüre ist der Weg zu einem Schwangerschaftsabbruch beschrieben, wie er in der Bundesrepublik von Ärztinnen und Ärzten

⁷ 176 StGB Abs. 1 (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren bestraft.

straffrei durchgeführt werden darf. Hier soll der Klarheit halber noch einmal zusammengefasst werden, was unbedingt zu beachten ist, damit ein Schwangerschaftsabbruch für die Frau straffrei bleibt:

- Sie müssen sich beraten lassen (Seite 5). Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach der Beratung vorgenommen werden. Ein Abbruch ohne vorherige Beratung ist nur erlaubt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt eine Indikation (Seite 25) festgestellt hat.
- Der Abbruch muss von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.
- Seit der letzten Regel dürfen nicht mehr als vierzehn Wochen verstrichen sein (Seite 8).
- Nach der vierzehnten Woche ist ein Abbruch nur dann straffrei, wenn eine medizinische Indikation ärztlich festgestellt wird.

Auch nach der 14. Woche und ohne eine medizinische Indikation bleibt ein Abbruch für die Frau selbst straffrei (nicht aber für die Ärztin oder den Arzt), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Abbruch muss noch vor Beginn der 23. Woche nach Befruchtung durchgeführt werden und
- vor dem Abbruch muss eine Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle erfolgt sein.

Wenn bei Ihnen keine Indikation vorliegt und ärztlich bestätigt ist, gehen Sie also in jedem Fall zur Beratung und lassen sich eine Beratungsbescheinigung geben. Lassen Sie den Eingriff nicht von jemandem machen, bei dem Sie Zweifel haben, ob es eine Ärztin oder ein Arzt ist. Sie können einen Schwangerschaftsabbruch auch im Ausland vornehmen lassen. Dort gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen des entsprechenden Landes.

Einige zusätzliche Strafvorschriften richten sich nur gegen Ärztinnen und Ärzte. Außer diesen können aber auch andere Personen, die Ihnen geholfen haben, einen nicht gesetzmäßigen Abbruch zu erreichen, in ein Strafverfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs oder Beihilfe dazu einbezogen werden.

Sollten Sie in einem möglichen Ermittlungsverfahren von der Polizei befragt werden, empfiehlt es sich, jede Aussage zur Sache zu verweigern, bevor Sie sich von einer Anwältin oder einem Anwalt haben beraten lassen. Und zwar auch dann, wenn Sie davon überzeugt sind, sich legal verhalten zu haben. Auch die pro familia-Beratungsstellen können Ihnen Auskunft geben, was Sie zu beachten haben.

Anhang 1

Ansprüche, Sozialleistungen und Hilfen für schwangere Frauen, Eltern und Kinder

Hier sind die wichtigsten Rechtsansprüche und Sozialleistungen aufgeführt, die bei einer Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft eine Rolle spielen können.

Bei praktisch allen Ansprüchen und Leistungen kommt es auf den Einzelfall an. Das heißt, es muss zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass Ihnen in Ihrer konkreten Situation der jeweilige Rechtsanspruch oder die betreffende Sozialleistung zusteht. Geprüft werden muss meistens auch, in welcher Höhe Sie die jeweilige Sozialleistung beanspruchen können. Schließlich ist es wichtig zu wissen, wo Sie den betreffenden Rechtsanspruch geltend machen oder die Sozialleistung beantragen können. All dies kann diese Broschüre nicht leisten, zumal sich die gesetzlichen Bedingungen für Rechtsansprüche und die Höhe der einzelnen Sozialleistungen immer wieder ändern.⁸ Ihre Beratungsstelle unterstützt Sie bei der Beantragung von Hilfen.

Fragen Sie auch nach möglichen weiteren Ansprüchen und Leistungen, die hier nicht aufgeführt sind, weil sie nur in seltenen Situationen in Betracht kommen. Die Beraterinnen und Berater geben Ihnen dazu gern Auskunft.

Am Ende dieses Anhangs sind weitere Hilfen genannt, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt. In manchen Fällen können solche Hilfen aber eine wichtige Rolle für Ihre Entscheidung spielen. Auch hierzu erhalten Sie alle notwendigen Informationen in den Beratungsstellen.

⁸ Die vorliegende Broschüre gibt den Stand im Mai 2009 wieder.

Gesetzliche Ansprüche und Leistungen:

Mutterschutz

- Freistellung von der Arbeit von 14 Wochen. In der Regel 6 Wochen vor dem ärztlich errechneten Entbindungstermin und 8 Wochen nach der Entbindung (Mutterschutzfrist). Bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Bei jeder früheren Geburt als an dem errechneten Termin verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Anzahl der Tage, die vor der Geburt nicht beansprucht werden konnten.

zuständig:

Frauenärztin/-arzt,
Arbeitgeber

- Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung (auch in der Probezeit).

in der Regel
Gewerbeaufsichtsamt

Mutterschaftsleistungen

- Ärztliche Versorgung (incl. Hebammenhilfe) für Schwangere, Mütter und Kinder einschließlich der Entbindungskosten über Krankenversicherung bzw. Sozialhilfe.

Frauen- bzw.
Kinderarzt/-ärztin,
Krankenkasse, Sozialamt

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfrist (siehe oben) erhalten Sie

- bei Pflicht- oder freiwilliger Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse Ihr vorheriges Nettoeinkommen weiter (teils als Mutterschaftsgeld i.H. von € 13 pro Kalendertag von der Krankenkasse, den Rest als Zuschuss vom Arbeitgeber),

Krankenkasse,
Arbeitgeber

- Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens € 210 vom Bundesversicherungsamt, wenn Sie als Arbeitnehmerin nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sind (z.B. privat krankenversichert, familienversichert oder bei geringfügiger Beschäftigung). Zusätzlich erhalten die Arbeitnehmerinnen einen Arbeitgeberzuschuss (Unterschiedsbetrag zwischen € 13 und dem Nettoeinkommen).
- als Selbständige, die gesetzlich krankenversichert ist, erhalten Sie Mutterschaftsgeld i.H. des Krankengeldes, wenn Sie Anspruch auf Krankengeld haben.

zuständig:
Bundesversicherungsamt,
Arbeitgeber

Krankenkasse

Elterngeld

- Lohnersatzleistung, deren Höhe sich am bisherigen Einkommen des betreuenden Elternteils orientiert. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach der Höhe des wegfallenden Einkommens von dem Elternteil, der die Kinderbetreuung übernimmt. Es beträgt 67% des entfallenen Netto-Einkommens, maximal aber € 1800 pro Monat. Bei einem Einkommen vor der Geburt von unter € 1000 erhöht sich der Prozentsatz um 1% je € 20 unterhalb von € 1000, und zwar auf bis zu 100%.
- Für Mütter und Väter ohne Einkommen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II-Empfänger, Studierende oder Hausfrauen wird ein einkommensunabhängiges Mindestelterngeld in Höhe von € 300 pro Monat gezahlt. Hierbei erfolgt keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel das ALG II, Wohngeld oder Unterhaltsvorschuss. Oberhalb des

unterschiedlich je nach Bundesland, meist Versorgungsamt oder Jugendamt

Mindestbetrages von € 300 wird das Elterngeld als Einkommen berücksichtigt.

- Anschließendes Landeserziehungsgeld in einigen Bundesländern (Höhe und Einkommensgrenzen unterschiedlich)

Elternzeit

- Anspruch auf Elternzeit für berufstätige Mütter oder Väter besteht bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes. Während der Elternzeit besteht in aller Regel Kündigungsschutz. Es besteht Anspruch auf Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden.

Kindergeld

- Derzeit für das erste und das zweite Kind je € 164 monatlich, für das dritte Kind € 170 monatlich und für jedes weitere Kind je € 195.

Kinderbetreuung und Kinderbetreuungskosten

- Soziale Staffelung der Elternbeiträge zu Kinderkrippen, -gärten und -horten
- In Ausnahmefällen Kostenübernahme teilweise oder in voller Höhe durch das Jugendamt (gegebenenfalls auch für eine Tagesmutter/Tagespflegeperson)

Wohngeld

- Zuschuss zu den Mietkosten (oder Lastenzuschuss für selbstnutzende Wohnungseigentümer), abhängig vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der Miete (oder der Belastung durch das Wohnungseigentum).

zuständig:

unterschiedlich je nach Bundesland; Auskunft bei Ihrer Schwangerenberatungsstelle

Arbeitgeber, überwachende Behörde unterschiedlich je nach Bundesland

Familienkasse beim Arbeitsamt

Träger der Krippe, des Kindergartens bzw. -hortes

Jugendamt

Wohngeldstellen der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung

Sozialwohnung

- Die Berechtigung, bei der Vermittlung von Sozialwohnungen berücksichtigt zu werden, ist abhängig vom Einkommen und der Zahl der Familienmitglieder. Bei der Vermittlung von Sozialwohnungen werden Schwangere vorrangig vorgeschlagen. Die Entscheidung trifft der Vermieter.

zuständig:
unterschiedlich nach
Bundesland und je nach
Gemeinde oder Kreis

Ansprüche und Leistungen bei niedrigem Einkommen und Arbeitslosigkeit:

- Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dies wird als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt, z.B. bei Schwangerschaft. Bei Schwangeren und Müttern von Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nicht geprüft, ob die Eltern der Frau zum Unterhalt beitragen müssen.
- Arbeitslosengeld I (nur wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen).
- Kinderzuschlag von max. 140 € für einkommensschwache Familien.
- Arbeitslosengeld II (wenn Sie erwerbsfähig sind, d.h. mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können. Diese Regelung gilt nicht, solange das Kind unter 3 Jahren alt ist. Schwangere können ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft in Höhe von 17% des Regelsatzes beantragen).

Sozialamt

Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit;
Familienkassen ¹⁰

Agentur für Arbeit

¹⁰ Information unter
<http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/>

Ansprüche und Leistungen bei Verschuldung:

- Ab 1. Januar 1999 gelten neue Regelungen bei Zahlungsunfähigkeit von Privatleuten (Verbraucherinsolvenz) mit der Möglichkeit einer Streichung der Restschulden.

zuständig:

Information bei Schuldnerberatungsstellen

Ausbildungsförderung

- BAföG: Vom Einkommen der Auszubildenden (Schüler/innen und Student/innen), ihrer Ehepartner und Eltern abhängige Förderung in Form eines Zuschusses bzw. bei Student/innen je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Höchstfördersatz für auswärts wohnende Student/innen inklusive Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag: € 648 monatlich.

Amt für Ausbildungsförderung

Hilfe für Berufsrückkehrer/innen

- Einkommensabhängige Beihilfe zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten während und nach einer Unterbrechung der Berufstätigkeit von Müttern und Vätern, dabei bis zu € 130 monatlich für Kinderbetreuungskosten.

Agentur für Arbeit

Besondere Ansprüche von Alleinerziehenden und Leistungen für sie:

- Unterhaltsvorschuss:
Alleinerziehende erhalten bis zu 72 Monate lang und höchstens bis zum Kindesalter von 12 Jahren Unterhaltsvorschuss, wenn sie für ihr Kind vom unterhaltspflichtigen anderen Elternteil keinen, unzureichenden oder unregelmäßig Unterhalt bekommen. Die Sätze betragen bei Kindern bis zu 6 Jahren monatlich € 117, bei Kindern ab 6 Jahren € 158.

Jugendamt

- **Betreuungsunterhalt:**
Alleinerziehenden Müttern steht vom Vater des Kindes bis drei Jahre nach der Entbindung Unterhalt zu, wenn wegen der Pflege oder Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes nicht verlangt werden kann, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- **Kosten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung (Haushaltsfreibetrag)** können steuerlich abgesetzt werden.
- Für Alleinerziehende kommen günstigere Regelungen beim Elterngeld in Betracht.
- **Alleinerziehendenzuschlag bei ALG II**

zuständig:

Vater des Kindes

Finanzamt

siehe zuständige Stellen für die genannten Leistungen

Agentur für Arbeit

Besondere Ansprüche von Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen und Leistungen für sie:

- Eltern behinderter Kinder haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, und, wenn diese nicht ausreichen, der Sozialhilfe. Höhere Aufwendungen für behinderte Kinder können steuerlich abgesetzt werden. Behinderte Menschen haben Anspruch auf medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation.

Pflegekasse (in der Regel bei der Krankenkasse), Sozialamt, Finanzamt, Versorgungsamt, Agentur für Arbeit

Ansprüche von Ausländer/innen und Leistungen für sie:

- Die dargestellten Ansprüche und Leistungen gelten auch für Ausländer/innen, die in Deutschland leben, wenn sie etwa eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis und Arbeits-erlaubnis haben.
- **Abhängig vom ausländerrechtlichen Status** kann es Einschränkungen geben.

siehe zuständige Stellen für die jeweiligen Leistungen

Information in den Beratungsstellen

Soziale Hilfen, auf die kein Rechtsanspruch besteht:

Stiftungen des Bundes und
der Länder sowie Hilfsfonds

zuständig:

Wenn gesetzliche Sozialleistungen nicht greifen oder nicht ausreichen, können Sie Beihilfen verschiedener Stiftungen und Hilfsfonds beantragen. Die Beihilfen werden einkommensabhängig oder in besonders schwierigen Lebenslagen gewährt.

- Beihilfen der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« unterschiedlich je nach Bundesland
- Beihilfen der Landesstiftungen (»Familie in Not« oder andere); nicht in allen Bundesländern unterschiedlich je nach Bundesland
- Beihilfen der Hilfsfonds von Gemeinden und Kreisen (nur in einigen Gemeinden und Kreisen) unterschiedlich je nach Gemeinde bzw. Kreis
- Beihilfen kirchlicher Hilfsfonds kirchliche Beratungsstellen

Beratung

Es gibt eine Vielzahl von Beratungsstellen, an die Sie sich mit speziellen Fragen und Problemen wenden können, die bei einer Entscheidung für die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft eine Rolle spielen. Bei der Suche, welche für Sie in Frage kommt, helfen Ihnen die Schwangerschaftsberatungsstellen, die oft auch selbst weitere Beratungsangebote machen. Viele Tageszeitungen veröffentlichen regelmäßig die Beratungsangebote in ihrem Verbreitungsgebiet. Auskünfte zu Beratungsangeboten geben auch die Wohlfahrtsverbände und die Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen. Die folgende Liste bezieht sich auf Beratungsdienste, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft besonders oft verlangt werden:

Beratung wozu?

- Partnerschafts-, Ehe-, Familien- und allgemeine Lebensprobleme, auch Trennung, Scheidung
- Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen, Beziehungsprobleme in der Familie
- Schulden
- Gewalt in der Partnerschaft/ Ehe/Familie
- (befürchtete) erbliche oder durch vorgeburtliche Schädigung hervorgerufene Krankheit oder Behinderung
- gesundheitliche Probleme wie Drogen, Sucht, Aids
- Rechte und Ansprüche von Ausländer/innen

Wo?

- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, [pro familia](#)
- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungs- und Familienberatungsstellen)
- Schuldnerberatungsstellen
- Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, [pro familia](#), Telefonberatung bei Notruf- und Beratungsstellen, Telefonseelsorge
- Ärztin/Arzt, Schwangerschaftsberatungsstellen, [pro familia](#), humangenetische Beratungsstellen
- Ärztin/Arzt, Drogen-, Sucht-, Aids-Beratungsstellen
- Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband)

Anhang 2

Strafgesetzbuch (Auszüge):

§ 218 - Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a - Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder

die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 218 b - Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Absatz 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar. (...)

§ 218 c - Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,

2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen, ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Absätze 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Absatz 1 nach § 219 beraten hat,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 - Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Anhang 3

Medizinische Einrichtungen von pro familia und deren Kooperationspartnern

pro familia
Institut für Familienplanung
Hollerallee 24
28209 Bremen
Telefon 04 21 / 3 40 60 10

Medizinisches Institut
Frankfurter Straße 133 a
34121 Kassel
Telefon 05 61 / 2 74 83

Medizinische Einrichtung
für Schwangerschaftsabbruch
und Nachsorge
Quintinsstraße 6
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 2 87 66 66

Medizinisches Zentrum
pro familia GmbH
Mainzer Straße 106
66121 Saarbrücken
Telefon 06 81 / 96 81 76 77

Nützliche Adressen im Internet

<http://www.profamilia.de>
<http://www.abtreibung.at>
<http://www.svss-uspda.ch>
<http://www.abbruch.verhuetung-abc.de/>
<http://www.schwanger-in-bayern.de>
[http://www.netdokter.de/sex_partnerschaft/fakta/
schwangerschaftsabbruch.htm](http://www.netdokter.de/sex_partnerschaft/fakta/schwangerschaftsabbruch.htm)
<http://www.mifegyne.at/>
<http://dejure.org/gesetze/StGB/218.html>
<http://www.familienhandbuch.de>
<http://www.schwanger-in-bayern.de>

pro familia-Institut
Lahnstraße 30
65428 Rüsselsheim
Telefon 0 61 42 / 1 34 10

Kooperationspartner
Familienplanungszentrum
Berlin e.V. Balance
Mauritius-Kirch-Straße 3
10365 Berlin
Telefon 0 30 / 5536 792

Familienplanungszentrum e. V.
Bei der Johanniskirche 20
22767 Hamburg
Telefon 0 40 / 4 39 28 22

Weitere Fragen?

Wenn Sie mehr wissen wollen oder Fragen haben, wenden Sie sich an eine Ärztin, einen Arzt oder eine [pro familia](#)-Beratungsstelle. Bei [pro familia](#) können Sie sich ausführlich über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch informieren und beraten lassen. Wir nehmen uns Zeit für Sie.

Ihre Rechte sind uns wichtig

Wenn Sie zu **pro familia** kommen, haben Sie das Recht auf umfassende Information und Beratung. Ganz gleich, was Sie zu uns führt, wir nehmen Sie ernst und achten Ihre persönliche Würde. Wir behandeln Ihre Anfragen vertraulich und sorgen dafür, dass Ihre Privatsphäre zu jeder Zeit gewahrt bleibt. Bei uns begegnen Ihnen fachlich erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und Sie auch beraten, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Wenn Sie zu **pro familia** kommen, haben Sie das Recht auf Ihre eigene Meinung und Entscheidung. Mit unseren Angeboten wollen wir Ihnen frei von Vorurteilen nützliche Informationen geben, so dass Sie danach selbst entscheiden können, was Sie tun; zum Beispiel, welche Methode der Schwangerschaftsverhütung für Sie in Frage kommt und ob Sie unsere weiteren Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten oder nicht.

Zu **pro familia** können Sie gern mehrmals kommen. Sie haben Anspruch auf Nachberatungen, und wir begleiten Sie auch über längere Zeiträume, wenn Sie das wünschen. Sollten wir Ihnen einmal nicht weiterhelfen können, so nennen wir Ihnen andere Einrichtungen, die auf die Besonderheiten Ihrer Probleme spezialisiert sind. Auf Ihrem Weg dorthin werden wir Sie unterstützen.

Auch wir sind nicht allwissend. Schwachstellen oder Fehler können wir aber nur beseitigen, wenn wir sie kennen. Darum sind wir auf Ihre kritische Meinungsäußerung angewiesen. Sprechen Sie offen mit uns: Ihr Recht auf Kritik hilft uns.

Unsere Beratung soll Ihnen nützen

In der Beratung kommt es uns darauf an, Ihnen umfassende Informationen auf verständliche Weise zu vermitteln. Bitte überprüfen Sie, ob uns das gelungen ist: Können Sie jetzt eine Entscheidung treffen, oder haben Sie noch Fragen? Wenn ja, scheuen Sie sich nicht, uns nochmals anzurufen oder zu besuchen. Sie können dazu Ihren Partner, Ihre Partnerin jederzeit gerne mitbringen.



Ihre Meinung zählt

Liebe Leserin, lieber Leser,

pro familia möchte zuverlässig und gut verständlich über Sexualität, Verhütung und Partnerschaft informieren. Wir arbeiten an der ständigen Verbesserung unseres Angebots. Deshalb möchten wir gern von Ihnen erfahren, wie zufrieden Sie mit der Broschüre »Schwangerschaftsabbruch« waren.

Ihr Alter: _____

Ihr Geschlecht

weiblich männlich

Wo haben Sie die Broschüre erhalten?

- pro familia Beratungsstelle
- andere Beratungseinrichtung
- Arztpraxis / Apotheke
- Schule
- Privatperson
- andere _____

Welche Informationen haben Sie vermisst?

Sonstige Anregungen / Anmerkungen

Fühlen Sie sich nach Lektüre der

Broschüre umfassend informiert?

ja nein weiß nicht

War der Text der Broschüre verständlich?

sehr gut gut zufriedenstellend
 unzureichend

Bitte ausfüllen, ausschneiden und schicken an:

pro familia Bundesverband

Stresemannallee 3

60596 Frankfurt am Main

oder faxen an: Fax 0 69 / 63 98 52

Vielen Dank!





Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bitte
freimachen



pro familia Bundesverband

Stresemannallee 3

D-60596 Frankfurt am Main

Broschüren der pro familia

Folgende Broschüren können Sie – soweit vorrätig – in den **pro familia**-Beratungsstellen oder über die Bundesgeschäftsstelle der **pro familia**, Stresemannallee 3, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69 / 63 90 02 erhalten. Die mit * gekennzeichneten Titel können Sie auch im Internet unter www.profamilia.de als PDF-Datei downloaden.

Broschürenreihe

Verhütungsmethoden

- Chemische Verhütungsmittel*
- Das Frauenkondom*
- Das Kondom*
- Die Pille*
- Die Portiokappe
- Die Spirale*
- Hormonale Langzeitverhütung*
- »Pille danach« und »Spirale danach«*
- Sterilisation*
- Vaginalring*
- Verhütungspflaster*

Broschürenreihe Körper und Sexualität

- Chlamydieninfektion*
- Menstruation*
- Körperzeichen weisen den Weg*
- Lustwandel. Sexuelle Probleme in der Partnerschaft*
- Sexualität und körperliche Behinderung*
- Sexualität und geistige Behinderung*
- Sexuell übertragbare Krankheiten*
- Schwangerschaftsabbruch*

Broschürenreihe Sexualität und Älterwerden

- Wechseljahre*
- Wenn Probleme auftauchen...*

Broschürenreihe Schwangerschaft

- Vorgeburtliche Untersuchung*
- Unerfüllter Kinderwunsch*

Informationsmaterialien für Jugendliche

- Deine Sexualität – deine Rechte*
- Auf Nummer sicher mit der Pille danach*
- Man(n) nehme... ein Kondom, das passt*

Broschüren und

Informationsmaterialien für ausländische Ratsuchende

- Wer bietet was auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft, bei Fragen der Gesundheit? (In Arabisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch*, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch*, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch*)
- Empfängnisregelung – womit? (In Französisch*, Griechisch, Italienisch, Persisch, Portugiesisch, Rumänisch, Serbokroatisch, Spanisch)
- Kondom. Pariser. Gummi. Präser (vativ) (In Arabisch, Griechisch, Persisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Türkisch)
- Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch (In Serbokroatisch* und Türkisch*, Faltblatt)
- Schwangerschaftsabbruch (In Serbokroatisch*, Russisch* und Türkisch*)
- »Pille danach« und »Spirale danach« (In Russisch* und Türkisch*)
- Verhütung (In Arabisch-Deutsch*, Polnisch-Deutsch*, Englisch-Deutsch*, Russisch-Deutsch* und Türkisch-Deutsch*)

pro familia Landesverbände

Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
☎ 07 11 / 2 59 93 53
lv.baden-wuerttemberg@profamilia.de

Bayern

Rumfordstraße 10
80469 München
☎ 0 89 / 29 08 40-46
lv.bayern@profamilia.de

Berlin

Kalkreuthstraße 4
10777 Berlin
☎ 0 30 / 2 13 90 20
lv.berlin@profamilia.de

Brandenburg

Gartenstraße 42
14482 Potsdam
☎ 03 31 / 7 40 83 97
lv.brandenburg@profamilia.de

Bremen

Hollerallee 24
28209 Bremen
☎ 04 21 / 3 40 60 60
lv.bremen@profamilia.de

Hamburg

Seewartenstraße 10
20359 Hamburg
☎ 0 40 / 3 09 97 49-30
lv.hamburg@profamilia.de

Hessen

Palmengartenstraße 14
60325 Frankfurt/Main
☎ 0 69 / 44 70 61
lv.hessen@profamilia.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 6-7
18057 Rostock
☎ 03 81 / 3 13 05
lv.mecklenburg-vorpommern@profamilia.de

Niedersachsen

Steintorstraße 6
30159 Hannover
☎ 05 11 / 30 18 57 80
lv.niedersachsen@profamilia.de

Nordrhein-Westfalen

Hofaue 21
42103 Wuppertal
☎ 02 02 / 2 45 65 10
lv.nordrhein-westfalen@profamilia.de

Rheinland-Pfalz

Schießgartenstraße 7
55116 Mainz
☎ 0 61 31 / 23 63 50
lv.rheinland-pfalz@profamilia.de

Saarland

Mainzer Straße 106
66121 Saarbrücken
☎ 06 81 / 6 45 67
lv.saarland@profamilia.de

Sachsen

Weststraße 49
09112 Chemnitz
☎ 03 71 / 3 55 67 90
lv.sachsen@profamilia.de

Sachsen-Anhalt

Zinkgartenstraße 14
06108 Halle
☎ 03 45 / 5 22 06 36
lv.sachsen-anhalt@profamilia.de

Schleswig-Holstein

Marienstraße 29-31
24937 Flensburg
☎ 04 61 / 9 09 26 20
lv.schleswig-holstein@profamilia.de

Thüringen

Erfurter Straße 28
99423 Weimar
☎ 0 36 43 / 77 03 03
lv.thuringen@profamilia.de

Ihre nächste Beratungsstelle

Stempel der Beratungsstelle